

Hauptsatzung der Stadt Mayen

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben.....	2
§ 2 Ortsbezirke.....	2
§ 3 Ältestenrat des Stadtrates.....	2
§ 4 Ausschüsse des Stadtrates.....	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse.....	3
§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister.....	4
§ 7 Beigeordnete.....	5
§ 7a Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte.....	5
§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates.....	5
§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates.....	7
§ 10 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ortsbeiräten.....	7
§ 11 Aufwandsentschädigung für Mitglieder der städtischen Beiräte.....	7
§ 12 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten.....	7
§ 13 Aufwandsentschädigung der Ortsvorsteher.....	8
§ 14 Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten.....	8
§ 15 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige.....	8
§ 16 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter.....	9
§ 17 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der städtischen Beiräte und der Ortsbeiräte.....	10
§ 18 Wappen, Flagge, Dienstsiegel.....	10
§ 19 Goldene Verdienstplakette und Ehrenring der Stadt Mayen.....	11
§ 20 In-Kraft-Treten.....	11

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Amtsblatt der Stadtverwaltung. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse „www.mayen.de“.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer, nicht in der Verantwortung der Stadt liegender Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang in der Eingangshalle des Rathauses, Rosengasse 2. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(5) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ortsbezirke

(1) Die folgenden Ortsbezirke werden gebildet:

Alzheim, Hausen, Kürrenberg und Nitztal. Die Ortsbezirke umfassen das Gebiet der entsprechenden Gemarkungen. Der Ortsbezirk Hausen umfasst zusätzlich die Straße „Am Sürchen“.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt:

Ortsbeirat Alzheim	7 Mitglieder
Ortsbeirat Hausen	9 Mitglieder
Ortsbeirat Kürrenberg	7 Mitglieder
Ortsbeirat Nitztal	7 Mitglieder

§ 3 Ältestenrat des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, der Zusammensetzung der jeweiligen Tagesordnung und der Vereinbarung von Redezeiten berät.

(2) Dem Ältestenrat gehören neben dem Oberbürgermeister die Beigeordneten und die Fraktionsvorsitzenden, in deren Verhinderungsfall dem Stadtrat angehörige Vertreter an.

(3) Für die Sitzungen des Ältestenrates gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung entsprechend. Die Sitzungen des Ältestenrates finden nicht öffentlich statt.

§ 4 Ausschüsse des Stadtrates

(1) Der Stadtrat bildet einen Haupt- & Finanzausschuss; dieser hat 14 Mitglieder und für jedes Mitglied mindestens einen Stellvertreter, die jeweils dem Stadtrat angehören.

(2) Die Bildung weiterer Ausschüsse wird vom Stadtrat im Einzelnen beschlossen. Er bestimmt auch das Nähere über die Anzahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie über deren Zusammensetzung und Mitgliederzahl.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach § 45 GemO durch den Stadtrat gewählt.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Stadtrates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Stadtrates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird.

Im Rahmen dieser durch Beschluss des Stadtrates übertragenen Zuständigkeiten nach Satz 1 sind diese insbesondere zuständig für die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist.

(2) Dem Haupt- & Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Ernennung der Beamten ab dem dritten Einstiegsamt der Stadt sowie Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe ab diesem Einstiegsamt gegen deren Willen;
2. Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten ab dem dritten Einstiegsamt vergleichbaren Arbeitnehmer der Stadt sowie Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. Zustimmung zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. Genehmigung von Verträgen der Stadt mit dem Oberbürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze von 200.000 €;
5. Einleitung und Fortführung von vorgerichtlichen Verfahren und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen in Selbstverwaltungsangelegenheiten mit einem Gegenstandswert, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,
6. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder

Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 200.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem zuständigen Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist,

7. Die Verfügung über städtisches Vermögen sowie die Gewährung von Darlehen der Stadt bis zu einem Betrag von 350.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,
8. Der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, die Ausübung von Vorkaufsrechten, die Bestellung von Erbbaurechten an städtischen Grundstücken bis zu einem Wert von 650.000,- € im Einzelfall, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist,
9. Den Erlass von Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Leistungen der Stadt;
10. Die Entscheidung über die Vermittlung und die Annahme von Sponsoring-Leistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO;
11. Die Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit die Entscheidung nicht dem zuständigen Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen ist;
12. Die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister übertragen ist;
13. Die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von gemeindlichen Forderungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Oberbürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.

Der Haupt- & Finanzausschuss nimmt außerdem die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

(3) Wertgrenzen der Absätze 1 und 2 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 6 Übertragung von Aufgaben des Stadtrates auf den Oberbürgermeister

(1) Auf den Oberbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Stadtvermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
2. Vergabe von Aufträgen über Bau-, Dienst- und Lieferleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €;
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Stadtrates oder des zuständigen Ausschusses;
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Stadtrates;
5. unbefristete Niederschlagung und Erlass gemeindlicher Forderungen bis zu einem Betrag von 50.000 €;
6. Erhebung von Vorausleistungen auf laufende Entgelte;
7. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 50.000 €;

8. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2 und des § 36 BauGB mit Ausnahme von § 31 Abs. 2, 3 und § 35 BauGB;
9. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO, sofern die Angelegenheiten nicht einem zuständigen Ausschuss übertragen sind.
10. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung sowie den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Gegenstandswert von 50.000 €;
11. Die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000,- €,
12. die städtische Vertretung der Mitgliedschaftsrechte in der Jagdgenossenschaftsversammlung.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

(2) Wertgrenzen nach Absatz 1 gelten zuzüglich Umsatzsteuer und im Einzelfall bzw. je Auftrag.

§ 7 Beigeordnete

(1) Die Stadt hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Es wird ein Geschäftsbereich gebildet, welcher dem/der Bürgermeister/-in zu übertragen ist.

(3) Die Entscheidungen über Angelegenheiten, welche nach § 6 Abs. 1 dem Oberbürgermeister übertragen sind, werden bei Bildung und Übertragung eines Geschäftsbereiches gemäß Abs. 2 im Rahmen der jeweiligen Aufgabenerfüllung den/die Bürgermeister/-in übertragen. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7a Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrags der Gleichstellung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß §2 Absatz 6 GemO eingerichtet. Sofern eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist, wird diese durch den Stadtrat für die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

§ 8 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Stadtrates

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Stadtratsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8. Für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Sitzungen des Stadtrates dienen, erhalten die Stadtratsmitglieder eine Entschädigung nach Maßgabe des Absatzes 2 S.2 sowie der Absätze 3, 4, 6, 7 und 8.

(2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines monatlichen Grundbetrags in Höhe von 125,00 € und eines

Sitzungsgeldes in Höhe von 30,00 €. Für die Sitzungen der Fraktionen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € gewährt.

Für Fraktionsvorsitzende der Stadtratsfraktionen erhöht sich der Grundbetrag nach Abs. 2, S.1 um 100 %; ebenfalls erhöht sich das Sitzungsgeld für Rats- und Fraktionssitzungen um 100 %. Soweit eine Stadtratsfraktion mit mehr als 10 Mitgliedern im Stadtrat vertreten ist, erhöht sich für bis zu 2 stellvertretende Vorsitzende der Grundbetrag nach Abs. 2 S.1 sowie das Sitzungsgeld für Rats- und Fraktionssitzungen um jeweils 50 %.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

(4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 15,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 15,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 15,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt. In den Fällen des § 18a Abs.6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(5) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtratsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(6) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt; es gilt der höhere Betrag.

(7) Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf einschließlich der nach Absatz 6 abgegoltenen Sitzungen jährlich das Zweifache der Zahl der Stadtratssitzungen nicht übersteigen.

(8) Notwendige Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag in nachgewiesener Höhe gesondert erstattet. Sonstige Entschädigungen bleiben unberührt.

§ 9 Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen und des Ältestenrates

(1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Stadtrates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.

(2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse sowie des Ältestenrates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 10
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 60,00 € monatlich sowie eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 € für die Teilnahme an Sitzungen der Ortsbeiräte.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 11
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder der städtischen Beiräte

(1) Die Mitglieder der städtischen Beiräte erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 25,00 €.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 6 und 8 entsprechend.

§ 12
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Oberbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 KomAEVO zuzüglich 33 1/3 % gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO.

Erfolgt die Vertretung nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 % des nach § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO zulässigen Höchstsatzes.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der städtischen Beiräte, der Ortsbeiräte, der Fraktionssitzungen und der Besprechungen mit dem Oberbürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Stadtratsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung, sofern sie nicht bereits hierfür eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 8 Abs. 4 und 8 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 gewährt wird, erhält in den Fällen des § 50 Abs. 2 S. 7 GemO und § 50 Abs. 3 S. 2 GemO eine Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs.5 KomAEVO in Höhe von 20,00 € je Vertretungsfall.

§ 13
Aufwandsentschädigung
der Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 80 % der Aufwandsentschädigung, die ein Ortsbürgermeister nach der Einwohnerzahl des Ortsbezirks gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO erhalten würde.
- (2) Stellvertretende Ortsvorsteher, die den Ortsvorsteher innerhalb eines Monats insgesamt länger als drei Tage vertreten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ortsvorsteher entsprechend der für die Beigeordneten geltenden Bestimmungen.
- (3) § 8 Abs. 4, 5 und 8 gilt entsprechend.

§ 14
Aufwandsentschädigung
der Gleichstellungsbeauftragten

- (1) Sofern eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellt ist, erhält diese eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 300,00 €. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.
- (2) § 8 Abs. 4, 5 und 8 gilt entsprechend.

§ 15
Aufwandsentschädigung
für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. Nr. 23 S. 410), in der jeweils geltenden Fassung und der Absätze 2 bis 5.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten
1. der ehrenamtliche Wehrleiter sowie seine ständigen Vertreter iHv. 100 % des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 der Feuerwehrentschädigungsverordnung (FeuerwEntschV RP)
 2. die ehrenamtlichen Wehrführer sowie Ihre ständigen Vertreter der Kernstadt und den Stadtteilen iHv. 100 % des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 FeuerwEntschV RP
 3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden; hierzu gehören:
 - a) die Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, und ihre ständigen Vertreter, die Musikzugführer des Spielmannzugs und der Feuerwehrkapelle und ihre ständigen Vertreter iHv. 60% des Höchstbetrags nach § 10 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 FeuerwEntschV RP
 - b) die Ausbilder in Gemeinden mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilder in Gemeinden), erhalten je Ausbildungsstunde 18,00 EUR nach § 11 Abs. 1

FeuerwEntschV RP

- c) die Feuerwehrangehörigen, die regelmäßig brandschutzpädagogische Vermittlungsarbeit in der Brandschutzerziehung und -aufklärung leisten, erhalten je Ausbildungsstunde 18,00 EUR nach § 11 Abs. 1 FeuerwEntschV RP
 - d) die Jugendfeuerwehrwarte aller Löscheinheiten nach § 11 Abs. 4 FeuerwEntschV RP
 - e) die ehrenamtlichen Gerätewarte aller Löscheinheiten iHv. 38 % des Höchstbetrags nach § 11 Abs. 5, FeuerwEntschV RP
 - f) die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung iHv. 60 % des Höchstbetrags nach § 11 Abs. 5 FeuerwEntschV RP
 - g) die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel iHv. 70 % des Höchstbetrags nach § 11 Abs. 5 FeuerwEntschV RP
 - h) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Mayen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen aufgrund eines Dienstplanes herangezogen werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 43 % des monatlichen Pauschbetrags von mehr als 100 Stunden nach § 12 Abs. 1 FeuerwEntschV RP
- (3) Werden die Sätze der Feuerwehrentschädigungsverordnung geändert, ändert sich die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsverordnung an entsprechend.
- (4) Für Feuerwehrangehörige, die im Rahmen der ständigen Einsatzbereitschaft anlässlich des Lukasmarktes sowie der hiermit im Zusammenhang stehenden Sicherheitswachen verwendet werden, wird eine Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR je Stunde des Bereitschaftsdienstes gewährt. Die Besetzung der Bereitschaften ist durch einen Dienstplan zu regeln. Die Aufwandsentschädigung unterliegt nicht der Feuerwehrentschädigungsverordnung.
- (5) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Stadt getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.
- (6) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschbetrags gewährt. Daneben werden die in § 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

§ 16 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Die Beisitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für die Sitzungen der städtischen Ausschüsse gem. § 9 Abs.1. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.
- (2) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld wird in Höhe des für die Bundestageswahl vorgesehenen Erfrischungsgeldes (§ 10 Abs. 2 BWO) € je Wahl- oder Abstimmungstag ausgezahlt, es sei denn, es wird durch eine übergeordnete Behörde im Einzelfall ein höheres Erfrischungsgeld festgesetzt. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

§ 17

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse, der städtischen Beiräte und der Ortsbeiräte

(1) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen von Mitgliedern des Stadtrates, seiner Ausschüsse, der städtischen Beiräte und der Ortsbeiräte sind in öffentlicher Sitzung zulässig, sofern sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Gleiches gilt für die Pressestelle der Stadt. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen bzw. Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufnahmen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.

(2) Die Gremienmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme und Übertragung ihres Redebeitrages unterbleiben. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorsitzenden geltend zu machen und in der Niederschrift zu dokumentieren. Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt im Sinne des § 36 GemO dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Ton- und Bildaufzeichnungen von anderen Personen als den Gremienmitgliedern, insbesondere von Einwohner sowie Beschäftigten der Stadt/, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist in der Niederschrift zu dokumentieren.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift bleibt unberührt.

§ 18

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Mayen stellt das rote kurtrierische Kreuz mit Mittelrippe auf weißem oder silbernem Grund dar. In den durch das Kreuz gebildeten Feldern befindet sich im linken (heraldisch: rechten) oberen und rechten (heraldisch: linken) unteren Feld je ein roter Schlüssel; der Schlüsselbart steht oben und weist nach rechts (heraldisch: links). In den beiden übrigen Feldern ist je ein grüner Baum (Maibaum-Buche) abgebildet.

(2) Die Stadt Mayen führt eine rot-weiß-grüne Stadtflagge.

(3) Das Wappen der Stadt Mayen wird im Dienstsiegel geführt, soweit nicht aufgrund besonderer Bestimmungen von einzelnen Dienststellen für Auftragsangelegenheiten das Landeswappen im Dienstsiegel zu führen ist.

§ 19

Goldene Verdienstplakette und Ehrenring der Stadt Mayen

(1) Zur Anerkennung von Verdiensten, die sich Persönlichkeiten um das Wohl und Ansehen der Stadt Mayen erworben haben, können durch Beschluss des Stadtrates

a) die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen,

b) der Ehrenring der Stadt Mayen

verliehen werden.

(2) Die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen wird für Verdienste verliehen, die sich Persönlichkeiten in besonderer Weise oder durch langjährige verantwortungsvolle Tätigkeit auf kommunalpolitischem, wirtschaftlichem, sozialem, kulturellem oder heimatstädtischem Gebiet für die Stadt Mayen und ihre Bürger erworben haben.

(3) Die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen hat einen Durchmesser von 6 cm und trägt auf der Vorderseite in einem Wappenschild in reliefartiger Prägung das Wappen der Stadt Mayen und in einem 6 mm breiten Rand die Unterschrift „Für Verdienste“. Die Rückseite erhält eine dem Einzelfall angepasste Gravur.

(4) Mit dem Ehrenring der Stadt Mayen werden Persönlichkeiten ausgezeichnet, die sich über die Verleihung der Goldenen Verdienstplakette der Stadt Mayen erforderlichen Voraussetzungen hinaus besondere Verdienste erworben haben, bevorzugt auf kommunalpolitischem Gebiet.

(5) Der Ehrenring der Stadt Mayen ist aus Silber mit vergoldeter Oberfläche und zeigt das Mayener Stadtwappen in erhabener Form. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.

(6) Über die Verleihung der beiden Auszeichnungen wird eine Urkunde ausgestellt mit einem Einzelfall angepassten Text.

(7) Auszeichnung und Urkunde werden in einer der Ehrung entsprechenden würdigen Form, nach Möglichkeit in einer öffentlichen Sitzung des Stadtrates, dem Auszuzeichnenden durch den Oberbürgermeister überreicht.

(8) Der Ehrenring der Stadt Mayen darf nur von dem Beliehenen persönlich getragen werden. Er darf weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden; Letzteres gilt auch für die Goldene Verdienstplakette der Stadt Mayen.

(9) Eine Rückgabepflicht der Auszeichnung besteht nur, wenn diese durch einen vom Stadtrat mit zwei Dritteln seiner Mitglieder in geheimer Abstimmung zu fassendem Beschluss dem Träger entzogen worden ist, weil er sich ihrer als unwürdig erwiesen hat. Der Träger ist vorher zu hören.

§ 20 In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der derzeit gültigen Fassung vom 02.10.2019 außer Kraft.